



erläßt das Landgericht München I, 17. Kammer für Handelssachen
am 2.10.2003 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung
 - eines Ordnungsgeldes von EUR 5,- bis zu EUR 250.000,-, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,zu vollziehen am Geschäftsführer und Komplementär für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO

verboten,

im geschäftlichen Verkehr für das "Grander-Wasser" und "Grander Technologie" wie folgt zu werben:

- a) Grander-Wasser unterstützt die Wundheilung

und/oder

- b) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Infektionen

und/oder

- c) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Hautkrankheiten

...



und/oder

d) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Neuro-
dermitis

und/oder

e) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Haut-
probleme

und/oder

f) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Arthrose

und/oder

g) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Stoff-
wechselerkrankungen

und/oder

h) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Gicht

und/oder

i) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Ekzeme

und/oder

j) Grander-Wasser beseitigt und/oder lindert Diabetes

und/oder



- k) mit bildlichen Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe oder des Heilgewerbes, insbesondere mit der Abbildung von Personen in Arztkitteln, Personen in als solchen erkennbaren ärztlichen Behandlungszimmern und/oder Personen im Bildungszusammenhang mit einem Stethoskop

und/oder

- l) mit Krankengeschichten oder Hinweisen auf solchen, insbesondere mit Berichten, nach denen mit Grander-Wasser Narben und/oder Schmerzen und/oder Durchblutungsstörungen und/oder Neurodermitis und/oder diabetesbedingte Hautunreinheiten und/oder Erkrankungen der Nieren und/oder Hautprobleme und/oder Arthritis und/oder Ekzeme und Juckreiz behandelt werden bzw. behandelt worden sind;

wenn dies wie in der Zeitschrift Grander Journal II geschieht.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 100.000,-- festgesetzt.

Schott
Vors. Richter
am Landgericht